

5/4

5
Sozial- und Gesundheits-
wesen

Satzung
der Stadt Kaiserslautern
zur Errichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Kaiserslautern
vom 04.12.03

Aufgrund der §§ 24 und 46 b der Gemeindeordnung (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470) hat der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 17.03.2003 folgende Satzung zur Errichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Kaiserslautern beschlossen:

§ 1 Errichtung und Leitgedanken

- (1) In der Stadt Kaiserslautern wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Mit der Bildung einer überparteilichen und unabhängigen Jugendvertretung verfolgt die Stadt Kaiserslautern das Ziel, die Teilhabe der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung zu stärken und die jungen Menschen für eine Mitgestaltung des Gemeindewesens zu gewinnen. Die Jugendvertretung soll dazu beitragen, dass die Beteiligung von Jugendlichen an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, gewährleistet ist. Auf diese Weise soll insbesondere der Dialog zwischen Jugendlichen, Politik und Verwaltungsbehörden eine feste Plattform erhalten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugendvertretung hat die Aufgabe, sich für die Interessen und Bedürfnisse möglichst aller jungen Menschen in Kaiserslautern einzusetzen und deren Belange aktiv gegenüber Verwaltung und Politik zu vertreten.
- (2) Die Jugendvertretung soll zu Fragen, die ihr vom Stadtrat oder dessen Ausschüssen vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (3) Zwischen Jugendvertretung und Referat Jugend (Jugendamt) – bestehend aus Jugendhilfeausschuss und Verwaltung – soll sich eine enge und intensive Zusammenarbeit entwickeln. Empfehlung, Anträge und Anfragen, die die Jugendvertretung an andere Dienststellen, den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse richtet, sollen dem Referat Jugend zur Kenntnis gegeben werden. Das Gleiche gilt für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Jugendvertretung.
- (4) Die Jugendvertretung soll gegen Ende seiner Wahlzeit einen Tätigkeitsbericht vorlegen.

§ 3 Rechte

- (1) Die Jugendvertretung kann über alle Angelegenheiten, die die Belange der jungen Menschen in Kaiserslautern berühren, beraten. Sie ist frei in der Wahl ihrer Themen.
- (2) Die Jugendvertretung hat das Recht, Anfragen und Anträge an den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse zu richten (Initiativrecht). Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, Anträge der Jugendvertretung dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

- (3) Der Stadtrat bzw. seine Ausschüsse sollen Vertreter der Jugendvertretung anhören, wenn die Jugendvertretung mit Stimmenmehrheit eine solche Anhörung beantragt und keine übergeordneten Rechtsbestimmungen eine Anhörung ausschließen.
- (4) Die Jugendvertretung hat gem. §8 Abs. 2 Nr. 2.15. der Jugendamtssatzung vom 01.08.1994 das Recht, zwei Delegierte mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.
- (5) Alle Organisationseinheiten der Stadtverwaltung haben die Jugendvertretung zu unterstützen und ihr insbesondere die für ihre Arbeit notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Jugendvertretung ist berechtigt, zu einzelnen Beratungsgegenständen die jeweils zuständigen Dezernenten bzw. Referatsleitungen einzuladen.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder können der Jugendvertretung Vertreterinnen/Vertreter folgender Gruppen angehören:

a) Schülerinnen/Schüler weiterführender und berufsbildender Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, integrierte Gesamtschulen, Berufsbildende Schulen 1 und 2, Meisterschule)	je ein/e Vertreter/Vertreterin pro Schule
b) Schülerinnen/Schüler der in Kaiserslautern bestehenden Förderschulen und der Förderschule für Körperbehinderte in Landstuhl	je ein/e Vertreter/Vertreterin pro Schule
c) Berufstätige Jugendliche, die keine Schule besuchen	ein/e Vertreter/Vertreterinnen
d) Studierende (Fachhochschule und Universität Kaiserslautern)	je ein/e Vertreter/Vertreterin
e) sonstige Jugendliche (wie Wehr- und Zivildienstleistende oder Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres)	ein/e Vertreter/Vertreterin

Für jedes Mitglied können unter Angabe einer Rangfolge bis zu drei Vertreterinnen bzw. Vertreter benannt werden. Diese rücken nach, wenn von Seiten bestimmter vorschlagsberechtigter Gruppierungen bzw. Institutionen keine Mitglieder benannt werden.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvertretung sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden auf Vorschlag durch den Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern berufen. Das Vorschlagsrecht wird ausgeübt
 - a) für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden und berufsbildenden Schulen durch die jeweilige Schülervertretungen
 - b) für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler an den in Kaiserslautern bestehenden Förderschulen und der Förderschule für Körperbehinderte in Landstuhl durch die jeweilige Schülervertretung bzw. soweit eine solche nicht eingerichtet ist, durch die Schulleitung.
 - c) für die Gruppe der berufstätigen Jugendlichen, die keine Schule besuchen, durch die Industrie- und Handelskammer und durch die Handwerkskammer.
 - d) für die Gruppe der Studierenden durch die Allgemeinen Studentenausschüsse
 - e) für die Gruppe der sonstigen Jugendlichen durch den Stadtjugendring.
- (4) Die vorschlagsberechtigten Stellen können die Kandidatinnen bzw. Kandidaten im Rahmen eines internen Wahlverfahrens ermitteln.
- (5) Für die Jugendvertretung kann nur vorgeschlagen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung in der Stadt Kaiserslautern mit 1. Wohnsitz gemeldet ist und mindestens 14 Jahre alt ist, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (6) Als beratende Mitglieder gehören der Jugendvertretung weiterhin an:
 - a) zwei Delegierte aus dem Jugendhilfeausschuss, die aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden
 - b) ein Mitglied des Stadtjugendringes.

§ 5

Konstituierung und Amtszeit

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der neu berufenen Jugendvertretung lädt der Dezent, in dessen Geschäftsbereich die Aufgaben der Jugendarbeit angesiedelt sind, ein und leitet die Sitzung. Bis zur Wahl eines Vorstandes, die spätestens in der zweiten Sitzung nach der Konstituierung der Jugendvertretung erfolgen soll, leitet eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Jugendreferates die Sitzungen.

- (2) Die Amtszeit der Jugendvertretung beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung einer neuen Jugendvertretung im Amt.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Jugendvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder
- a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden
 - b) eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer
 - d) zwei weitere Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, von denen eine bzw. einer sich insbesondere um Belange behinderter junger Menschen kümmern soll.

Die vorgenannten Personen bilden den Vorstand der Jugendvertretung.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Jugendvertretung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a) die Einberufung der Sitzungen
 - b) die Festsetzung der Tagesordnung
 - c) die Leitung der Sitzungen
 - d) die Protokollführung
 - e) die Nachbereitung der Sitzungen, insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Jugendvertretung werden durch den Vorstand geführt. Beim Kinder- und Jugendbüro des Referates Jugend wird eine Geschäftsstelle der Jugendvertretung eingerichtet, die den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.
- (2) Die Jugendvertretung kann sich in Abstimmung mit dem Jugendreferat sowie dem Referat Organisationsmanagement eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt. Besteht eine solche Geschäftsordnung nicht, werden Verfahrensfragen in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Jugendvertretung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr.
- (2) Auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ist die Jugendvertretung einzuberufen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Jugendvertretung schriftlich ein, wobei zwischen Einladung und Sitzung in der Regel mindestens vier volle Kalendertage liegen müssen. Sofern eine besondere Dringlichkeit für die Behandlung von Beratungsgegenständen vorliegt, kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Zwischen Einladung und Sitzung muss jedoch ein voller Kalendertag verbleiben. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
- (4) Die Sitzungen der Jugendvertretung sind öffentlich. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann jungen Menschen, die nicht Mitglieder der Jugendvertretung sind, das Wort erteilen.
- (5) Die Jugendvertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Verlust des Mandats

- (1) Ein stimmberechtigtes Mitglied der Jugendvertretung verliert sein Mandat, wenn es
 - a) seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet aufgibt oder
 - b) in den Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse gewählt worden ist.
- (2) Wird durch ein Mitglied der Jugendvertretung das Mandat nachweislich faktisch nicht mehr ausgeübt, so kann die Jugendvertretung dem Oberbürgermeister vorschlagen, dieses Mitglied abzuberaufen. Die Jugendvertretung beruft mit einer mindestens 21-tägigen Frist eine Sitzung ein, in der dem von der Abberufung bedrohten Mitglied Gelegenheit gegeben werden soll, sich zu dem Vorwurf der Nichtausübung des Mandats zu äußern. Für den Abberufungsvorschlag an den Oberbürgermeister ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Freigewordene Sitze werden zunächst durch die berufenen Vertreterinnen/Vertreter, darüber hinaus durch Nachrückerinnen bzw. Nachrücker aus den

einzelnen Schulen bzw. sonstigen Gruppen, die den Sitz verloren haben, besetzt. Soweit dies nicht möglich ist, können auch Vertreterinnen/Vertreter aus anderen Gruppen als Nachrückerinnen bzw. Nachrücker berufen werden.

§ 10 Finanzierung und Entschädigung

- (1) Für die Geschäftsausgaben der Jugendvertretung wird beim Referat Jugend – Kinder- und Jugendbüro – ein Haushaltsansatz gebildet.
- (2) Den stimmberechtigten Mitgliedern werden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen und belegten baren Auslagen ersetzt.

§ 11 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kaiserslautern vom 10. April 2001 zur Errichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Kaiserslautern außer Kraft.

Kaiserslautern, den 04.12.2003
Stadtverwaltung

gez. Deubig
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 16.01.2004 gem. §§ 24, 27 GemO und §17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 17.01.2004 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 18.03.2004
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Klein
Stadtamtmann